

(2) In der Wirtschaftsabteilung werden Stellen gebildet zur:

1. Organisation und Aktivierung des Erfindungswesens und zur Beratung von Erfindern und Betrieben;
2. Nutzungsprüfung, d. h. Prüfung von Erfindungen auf Nutzbarmachung, Lenkung, Einleitung und Kontrolle der Nutzung;
3. Schlichtung von Vergütungsstreitfällen, Erteilung von Nutzungserlaubnissen für Wirtschaftspatente und Löschung von Patenten (§ 12 Abs. 2).

§ 45

Die Stellen für Nutzungsprüfung geben über das Ergebnis der Prüfung auf Nutzbarmachung dem Anmeldender oder Inhaber von Wirtschaftspatenten bei noch erforderlicher Erprobung der Erfindung oder bei Nutzungseinleitung einen Bescheid. Wird die Einleitung der Nutzung abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

§ 46

(1) Die zuständigen Ministerien erhalten von der Wirtschaftsabteilung über die zur Nutzung vorgesehenen Erfindungen Auswertungsunterlagen und veranlassen nach etwaiger Erprobung die Nutzung.

(2) Die Ministerien geben der Wirtschaftsabteilung Bericht über die veranlaßten Maßnahmen.

(3) Die Wirtschaftsabteilung leitet die Nutzung einer in einem Ausschließungspatent offenbarten Erfindung nur mit Zustimmung des Patentinhabers ein.

§ 47

(1) Die Wirtschaftsabteilung kann die Entwicklung und Erprobung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen finanzieren.

(2) Die Wirtschaftsabteilung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zur beschleunigten Einführung von Erfindungen und zur Förderung der Nutzungsaufnahme sowie zur Kontrolle der Nutzung Instrukteure in die Betriebe entsenden.

§ 48

Wer durch Wirtschaftspatente geschützte Erfindungen benutzen will, hat bei der Wirtschaftsabteilung einen Antrag auf Nutzungserlaubnis zu stellen und dabei Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung anzugeben und begründete Vorschläge für die Vergütung zu machen.

§ 49

Eine als Wirtschaftspatent angemeldete Erfindung darf auf begründeten Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides nach § 45 an gerechnet, offenkundig benutzt werden.

Schlichtungsstellen

§ 50

(1) Bei der Wirtschaftsabteilung werden Stellen gebildet zur Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten, die auf begründeten schriftlichen Antrag tätig werden.

(2) Jede Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei technisch sachverständig sein müssen. Ein Mitglied wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt. Die Schlichtungsstelle kann weitere Sachverständige zu Rate ziehen.

(3) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen wird in einer Niederschrift festgelegt, von der die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

(4) Der von der Schlichtungsstelle gemachte Einigungsvorschlag ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht von einem Teil innerhalb von drei Monaten der ordentliche Rechtsweg beschriften wird.

Allgemeine Vorschriften

§ 51

(1) Wer durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumnis nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Dies gilt nicht für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann, und für die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung (§ 24).

(2) Die Wiedereinsetzung muß beim Patentamt innerhalb zweier Monate nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. In dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird, und die Mittel, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(3) über den Antrag entscheidet die für die nachzuholende Handlung zuständige Stelle.

(4) Wer in gutem Glauben den Gegenstand eines Patents, das infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Patents in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, erhält die Rechte eines Mitbenutzers (§ 7).

§ 52

In allen Patentangelegenheiten haben die Beteiligten ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 53

Die Sprache vor dem Patentamt ist deutsch; Eingaben in anderer Sprache werden nicht berücksichtigt. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

§ 54

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen und ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, setzen die Gerichte auf Ersuchen des Patentamts fest. Ebenso ist die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen anzuordnen.

Rechtsverletzungen

§ 55

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwider eine Erfindung benutzt, kann vom Verletzten in einem Verfahren vor dem Patentgericht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Patentgericht statt des Schadenersatzes eine Buße festsetzen, die nicht geringer sein soll als der Vorteil des Verletzers.

(3) Bezieht sich der Anspruch auf eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 56

Die Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat